

Anlage 2 zur Beschlussvorlage

Abwägungsprotokoll NSG „Glasowbachniederung“

Abwägung der Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange

Stand 21.08.2006

Nummer	Name	Gemarkung Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung (Bezug auf den VO Text Stand 20.09.1999)
2.7.	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, N5		Keine Stellungnahme	Kein Schreiben
3.3.1	Bundesforstamt Potsdam		Die Belange des Geschäftsbereiches werden nicht berührt.	Kein Schreiben
3.4.	Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Brieselang		Vorabstellungnahme: Intensiv genutztes Grünland östlich der B 96 und westlich der Ortslage Glasow sind keine schützenswerten Feuchtwiesen (VO-Text). Hinterfragung der Grenzziehung es NSG: Nördlich der Ortslage Glasow lediglich der schmale Bachverlauf einbezogen und die direkt angrenzende augenscheinliche Feuchtwiese ausgespart. Klärungsbedarf aus agrarstruktureller Sicht hinsichtlich der Grenzziehung des NSG und der Nutzung des einbezogenen Grünlandes. Stellungnahme: Hinweis bzgl. der Grenzziehung nördlich der Ortslage Glasow wird zurückgezogen. Bekräftigung der Bedenken bzgl. des intensiv genutzten Grünlandes östlich	Die einbezogenen landwirtschaftlich genutzten Flächen erfahren gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 VO keine Einschränkungen. Für die Flurstücke 1 und 4 Flur 2 Gemarkung Dahlewitz (Zone 1) gilt, dass das Grünland als Wiese oder Weide genutzt wird und die jährliche Zufuhr an Pflanzennährstoffen über Düngemittel inklusive der Exkremente von Weidetieren je Hektar Grünland die Menge nicht überschreitet, die dem Nährstoffäquivalent des Dunganfalls von 1,4 Großvieheinheiten (GVE) entspricht, ohne chemisch- synthetische Stickstoffdüngemittel, Gülle und Sekundärrohstoffdünger wie zum Beispiel Abwasser, Klärschlamm und Bioabfälle eingesetzt wird sowie § 4 Abs. 2 Nr. 23 und 24.

			der B 96; Umsetzung von § 5 (1) Satz 1 nur mit Zustimmung des Nutzers, ansonsten Orientierung der Unterschutzstellung in diesem Bereich an einem Gewässerrandstreifen entlang des Grabens. Prüfung, ob die Bewirtschaftung der Flächen westlich der B 96 unter den Bedingungen des Vertragsnaturschutzes oder der KULAP-Richtlinie stattfindet; in diesem Fall Herauslösung der Flächen, da finanzielle Einbußen für den Landwirt. Beweidung vor dem 30.Juni, Düngung und Neuansaat ist im Einvernehmen mit den Pferdehaltern zu klären.	
3.5.	Amt für Forstwirtschaft Königs Wusterhausen		Unter Beachtung folgender Hinweise erfolgt Zustimmung: Ergänzung zu § 4 Nr. 25: Das gilt nicht für den Bereich der Niederungen. Ergänzung zu § 5 Abs. 1 Nr. 2 b: Das gilt nicht für Bäume entlang von öffentlichen Wegen die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht gefällt werden müssen. Ergänzung zu § 5 Abs. 1 Nr. 2 e: Bodenschonende Rückeverfahren, z.B. Seilkrananlagen, können auch außerhalb von Frostsituationen eingesetzt werden. Anfügen zu § 5 Abs. 1 Nr. 2 f: sowie der Einsatz von Insektiziden zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Wald gem. § 23 Abs. 3 LWaldG.	Hinweis auf § 4 Abs. 2 Nr. 25 der VO 'Erstaufforstungen in den Niederungen' zuzulassen, kann nicht nachgekommen werden. Erstaufforstungen in Niederungen widersprechen dem Schutzzweck § 3 der VO, der die Erhaltung und Entwicklung der charakteristischen und seltenen Pfeifengraswiesen und feuchten Hochstaudenfluren, die in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführt sind sowie die Weidengebüsche, Röhrichte, Seggenrieder und Feuchtwiesen vorsieht. Hinweis auf § 5 Nr. 7 Verkehrssicherungspflicht der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege und Straßen.

			Änderung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 e kann wegen der in den Bruchwaldbereichen vorkommenden sehr störungsempfindlichen und mit dem Brutgeschäft früh beginnenden Vogelarten nicht nachgekommen werden. § 5 Abs. 1 Nr. 2 f wurde geändert: § 4 Abs. 2 Nr. 23 gilt, ausgenommen hiervon ist der Herbizideinsatz zur Vorbereitung und Pflege von Aufforstungen sowie der Insektizideinsatz gegen Kieferngrößschädlinge im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
4.1.	Landkreis Teltow - Fläming A 83 Landwirtschaftsamt	Vorabstellungnahme: Grundsätzlich keine Bedenken; Abgrenzung des NSG ist flurstücksgenau aufzulisten; Feucht- und Nasswiesen sind zu kennzeichnen und dem Landwirtschaftsamt zur Verfügung zu stellen Ausgrenzung der Flächen, bei denen durch Nutzungseinschränkungen Erwerbsverluste für den Landwirt entstehen bis der dauerhafte Ausgleich geklärt ist (KULAP nur für freiwillige Einschränkungen). Stellungnahme: Grundsätzlich bestehen keine Bedenken; Einbeziehung der landwirtschaftlichen genutzten Flächen abgelehnt. Feucht- und Nasswiesen sind zu kennzeichnen und dem	Die einbezogenen landwirtschaftlich genutzten Flächen erfahren gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 VO keine Einschränkungen. Für die Flurstücke 1 und 4 Flur 2 Gemarkung Dahlewitz (Zone 1) gilt, dass das Grünland als Wiese oder Weide genutzt wird und die jährliche Zufuhr an Pflanzennährstoffen über Düngemittel inklusive der Exkremente von Weidetieren je Hektar Grünland die Menge nicht überschreitet, die dem Nährstoffäquivalent des Dunganfalls von 1,4 Großvieheinheiten (GVE) entspricht, ohne chemisch-synthetische Stickstoffdüngemittel, Gülle und Sekundärrohstoffdünger wie zum

			Landwirtschaftsamt zur Verfügung zu stellen. Einbeziehung von intensiv bewirtschafteten Grünlandflächen (12 ha) in das NSG wird von den landwirtschaftlichen Unternehmen abgelehnt sowie eingekoppelte Pferdeweiden. Überprüfung der Ausgrenzung der Pferdekoppeln aus dem Schutzgebiet hinsichtlich des Schutzzweckes. Ausgrenzung der Flächen, bei denen durch Nutzungseinschränkungen Erwerbsverluste für den Landwirt entstehen bis der dauerhafte Ausgleich geklärt ist (KULAP nur für freiwillige Einschränkungen).	Beispiel Abwasser, Klärschlamm und Bioabfälle eingesetzt wird sowie § 4 Abs. 2 Nr. 23 und 24.
4.1.a	Landkreis Teltow - Fläming A 61 Planungsamt		Vorabstellungnahme: Erhebliche Bedenken aus planerischer Sicht. Ortsumgehung der B 96: ROV abgeschlossen und Entwurfsplanung eingeleitet, Straßentrasse aus dem Schutzgebiet herauslassen oder in § 5 aufnehmen. B-Plan M 10, Sportstätte Schulstr.: Sicherstellung, dass keine Einschränkungen durch die Schutzgebietsausweisung erfolgen. Ausbau der Dresdener Bahn: Planfeststellungsabschnitt III (Südkeuz (a) Blankenfelde) bereits in Planfeststellungsverfahren einbezogen, Ausbaumaßnahmen binden sich ein in die Ziele des R-Plans Havelland-	Das Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der B 96 ist abgeschlossen. Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt die naturschutzrechtliche Genehmig-ung bzw. Befreiung der zuständigen Naturschutzbehörde. Dies betrifft ebenso Hinweise zum geplanten Ausbau der Dresdner Bahn im Bereich südlich von Blankenfelde. Verkehrsstrassen werden nicht aus dem Naturschutzgebiet ausgegrenzt, da Naturschutzgebiete zum Ziel haben, Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit besonders zu schützen, wiederherzustellen oder zu entwickeln. Dementsprechend ist nicht die

			Fläming. Schutzgebiet darf Ausbau nicht beeinträchtigen. Südlich des Dorfgebietes Glasow berührt das NSG die Zielsetzungen des LEP Standortsicherung Flughafen (LEP SF). Punkt 4.2 Verkehrsanbindung: Sicherung der Trassenfreihaltung Dresdener Bahn, Ortsumgehung B 96 und der Verkehrsanbindung des Flughafens (u. U: Aufnahme in § 5). Stellungnahme: Wiederholung aller Einwendungen. Erneute Bekanntmachung der Grenzen des NSG wird gefordert, da diese sich gegenüber der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises (Nr. 33, 16. September 1999) geändert haben.	Schutzwürdigkeit jedes einzelnen in das NSG einbezogenen Grundstückes erforderlich. Eine Gesamtbetrachtung des Schutzgebietes ist gefordert, die im Hinblick auf den Schutzzweck zu einer sachgerechten Abgrenzung des NSG führt. Die rechtmäßige Nutzung bestehender Trassen genießt jedoch nach den "Zulässigen Handlungen" gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 8 der Verordnung Bestandsschutz. Die Unterhaltung der Trassen ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 der Verordnung von den Verboten und Genehmigungsvorbehalten mit den dort genannten Maßgaben freigestellt. Das Betreten und Befahren der Flächen zur Durchführung der Unterhaltungsarbeiten wird durch die VO nicht eingeschränkt. Erneute Bekanntmachung ist nicht erforderlich, da sich der Geltungsbereich nach der öffentlichen Auslegung nicht geändert hat.
4.1.b	Landkreis Teltow - Fläming Untere Wasserbehörde		Keine Einwendungen	Kein Schreiben
4.1.c	Landkreis Teltow - Fläming Jugendamt, Sport		Keine Stellungnahme	Kein Schreiben
4.1.d	Landkreis Teltow - Fläming Ordnungsamt Untere Jagd- und Fischereibehörde		Vorabststellungnahme: Anlage von Kirrungen nur außerhalb von Feuchtgebieten zulässig: Einschränkung sollte im Interesse einer	Änderung der Formulierung Anlage von Salzlecken außerhalb von Feuchtgebieten in Anlage von Salzlecken innerhalb geschützter

			effektiven und störungsarmen Schwarzwildjagd entfallen.	Biotope.
4.1.e	Landkreis Teltow - Fläming Straßenverkehrsamt		Vorabstellungnahme: Identisch mit Stellungnahme Stellungnahme: Allgemeingültige Punkte, die aus verkehrsrechtlicher Sicht für alle NSG's bedeutsam sind: Gewidmete Straßen, nicht für den öffentlichen Verkehr vorgesehene Straßen und Wege, Aufstellung von Verkehrszeichen, Verbote / Absperrungen, Ausnahmegenehmigungen, Wildschutzmaßnahmen im Bereich von stärker befahrenen öffentlichen Straßen. Neubau der B 96 zwischen Dahlewitz und Mahlow (gleichzeitig Ortsumgehung); Abgleich bei der Festlegung des NSG damit diese Planung nicht in Frage gestellt wird.	Eine ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 VO im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Des Weiteren ist die Beschilderung des Gebietes in § 5 Abs. 1 Nr. 11 geregelt unter den dort aufgeführten Maßgaben zulässig. Das Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der B 96 ist abgeschlossen. Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt die naturschutzrechtliche Genehmigung bzw. Befreiung der zuständigen Naturschutzbehörde.
4.2.	Amt Blankenfelde - Mahlow	Gemarkung Mahlow, Flur 18 Flurstück 182/3 Gemarkung Mahlow, Flur 19 Flurstücke 371, 372 und 373	Die Flurstücke 182/3 (Mahlow, Flur 18) und 371, 372 und 373 (Mahlow, Flur 19) befinden sich im Geltungsbereich des im Aufstellungsverfahren befindlichen Text-B-Planes M 25 „Dorf Glasow“; Aufforderung diese Flurstücke auszugliedern. Die Gemeinde Blankenfelde fordert:	Das Flurstück 182/3 (neue Flurstücksnummer 648) der Flur 18 Gemarkung Mahlow wurde nicht in das NSG einbezogen. Die in der Flur 19 Gemarkung Mahlow, Flurstücke 371, 372 und 373 verbleiben teilweise im NSG. Schutzgebietsgrenze wurde bis an den Geltungsbereich des Text-B-Planes M 25 „Dorf Glasow“ zurückgenommen.

		Gemarkung Blankenfelde, Flur 15, Flurstücke 14/1 und 208/1	Verlängerung des Naturlehrpfades vom Zossener Damm/Bahnhofstr. aus in Richtung Bahnhof Blankenfelde und Wiederherstellung der nicht mehr vorhandenen Brücke über den Glasow Bach (vom Wiesenweg kommend) mit Anschluss an den Weg auf dem Bahndamm; Absprache mit Unterer Forstbehörde erforderlich. Tiefbauamt: Regenwassereinleitung in den Glasowbach auch in Zukunft unverzichtbar; Hauptsammler und Einleitstellen mangelhaft, nach Unterschutzstellung jedoch keine bauliche Veränderung mehr möglich. Tiefbauamt: Brückenbauwerke (Blankenfelder Weg und Zossener Damm) müssen aus dem Schutzraum ausgespart werden, da sonst keine bauliche Veränderung mehr möglich. Flächentausch zwischen den Flurstücken 14/1 und 208/1 (Blankenfelde, Flur 15), damit die Erschließung der Flurstücke 14/2, 14/3 und 14/4 (Blankenfelde, Flur 15) gesichert ist; Korrektur des Schutzraumes in diesem Bereich. Hinweis auf Ausbau der B 96 mit Ortsumgehung Glasow und Ausbau der Bahnstrecke Berlin-Dresden.	Für Neu- und Ausbaumaßnahmen, wie ein Naturlehrpfad sowie Errichtung eines Brückenbauwerkes, die nicht der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens bedürfen, ist eine Befreiung vom § 4 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 nach § 72 des BbgNatSchG erforderlich. Als Befreiungstatbestand kommt insbesondere § 72 Abs. 1 Satz 2 BbgNatSchG in Betracht, wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls dies erfordern. Hinweis auf § 5 Abs. 1 Nr. 7 und 8 Unterhaltung und Nutzung in der bisherigen Art und bisherigem Umfang weiterhin zulässig (sog. Bestandsschutz). Dies betrifft mögliche Unterhaltungsmaßnahmen der Regenwasserleitungen und vorhandener Brückenbauwerke sowie der Schmutzwasserleitungstrassen. Das Flurstück 208/1, jetzt Flurstücke 225 und 226, verbleiben im NSG. Mit Schreiben vom 7. November 2000, AZ 569/00/672/89.1/02603 unterliegt das Flurstück 225 keiner Nutzungsbeschränkung, das Flurstück 226 verbleibt im NSG.
--	--	---	--	--

				Hinweis auf § 3 VO. Das Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der B 96 ist abgeschlossen. Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt die naturschutzrechtliche Genehmigung bzw. Befreiung der zuständigen Naturschutzbehörde. Dank für den Hinweis auf den geplanten Ausbau der Bahnstrecke Berlin-Dresden. UNB wird hier ebenfalls als TÖB beteiligt.
4.2.a	Amt Rangsdorf		Gemeindevertretung Dahlewitz erteilt das Einvernehmen zur Unterschutzstellung des NSG „Glasowbachniederung“.	Allgemeines Schreiben.
4.3.	Landesumweltamt N3		Keine Stellungnahme	Kein Schreiben
4.7.3	Projektplanungs-Gesellschaft mbH (für Flughafen Berlin Schönefeld GmbH und Berlin Brandenburg Flughafen Holding GmbH)		Hinweis: Planung und Ausbau des internationalen Verkehrsflughafens am Standort Schönefeld sind vordringlich zu betreiben; entgegenstehende Planungen sind nicht zulässig. Einleitung von Niederschlagswasser (max. 1 m³/s) in den Westlichen Selchower Flutgraben (Oberlauf des Glasowbaches) zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entwässerung des Flughafens; wasserbauliche Unterhaltungsmaßnahmen und geringfügige Umgestaltungsmaßnahmen sind notwendig, um die erhöhte	Hinweis auf Planfeststellungsverfahren und Planfeststellungsbeschluss, der die naturschutzrechtliche Befreiung oder Genehmigung der Genehmigungsbehörde ersetzt. Für Neu- und Ausbaumaßnahmen, die nicht der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens bedürfen, ist eine Befreiung vom § 4 Abs. 2 Nr. 2,3 und 16 nach § 72 des BbgNatSchG erforderlich.

			Abflussmenge schadlos abzuleiten. Positiver Aspekt: Verminderung des Trockenfallens des Glasowbaches durch Aufhöhung des Niedrigwasserabflusses.	
4.7.3.a	Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abteilung Luftfahrt Ref. 46 Jetzt: Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung Abteilung 4		Keine Zustimmung, da die vorgesehene Unterschutzstellung dem landesplanerischen Ziel „Ausbau des Flughafens Berlin-Schönefeld“ (LEP SF) widerspricht; Maßnahmen zur Regenwasserableitung werden erschwert/verhindert; Verbot Ruhe der Natur durch Lärm zu stören gilt (trotz Ausnahmegenehmigung) für durch neue Anlagen entstehende Belastungen. Ebenfalls Konflikte mit konkreten Straßenplanungen; Hinweis auf Stellungnahme des Bbg. Landesamtes für Verkehr und Straßenbau (4.18).	Hinweis auf Planfeststellungsverfahren und Planfeststellungsbeschluss, der die naturschutzrechtliche Befreiung oder Genehmigung der Genehmigungsbehörde ersetzt. Für Neu- und Ausbaumaßnahmen, die nicht der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens bedürfen, ist eine Befreiung vom § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 nach § 72 des BbgNatSchG erforderlich.
4.8.	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming		Glasowbachniederung laut R-Plan Regionaler Grünzug, Ausweisung entspricht den Zielen der Regionalplanung.	Dank für Ausführungen.
4.10.	Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost		Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt.	Kein Schreiben
4.11.	Oberfinanzdirektion Cottbus Bundesvermögensabteilung		Keine Stellungnahme	Kein Schreiben
4.11.1	Oberfinanzdirektion Cottbus ST 15		Keine Stellungnahme	Kein Schreiben
4.12.	Oberfinanzdirektion Berlin Forstinspektion Ost		Keine Stellungnahme	Kein Schreiben
4.13.	Wehrbereichsverwaltung VII		Belange der Bundeswehr werden nicht	Kein Schreiben

			berührt.	
4.14.	Amt für Immissionsschutz Brandenburg		Keine genehmigungsbedürftigen Anlagen und Vorhaben bekannt. Hinweis: Schädliche Umwelteinwirkungen durch Emissionen der das Gebiet tangierenden Verkehrswege.	Dank für Hinweise.
4.15.	Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe		Keine Einwände	Kein Schreiben
4.16.	Landesanstalt für Großschutzgebiete		Keine Stellungnahme, da das Gebiet außerhalb der ausgewiesenen oder geplanten Biosphärenreservate und Naturparke liegt.	Kein Schreiben
4.17.	Oberbergamt des Landes Brandenburg		Keine Flächen innerhalb des geplanten NSG werden durch den Bergbau ohne Rechtsnachfolger beansprucht, es existiert keine Bergbauberechtigung und es wird kein Baubeschränkungsgebiet festgestellt.	Kein Schreiben
4.17.1	Bergamt Senftenberg		Keine bergbaulichen Tätigkeiten in dem Planungsgebiet.	Kein Schreiben
4.18.	Brandenburgisches Landesamt für Verkehr und Straßenbau Außenstelle Potsdam		NSG vollständig innerhalb der nach LEP SF ausgewiesenen Planungszone; zwingende Notwendigkeit das zuständige Referat Luftfahrt (Ref. 46) zu beteiligen. Der Ausbau der Strecke Berlin - Dresden für die S-Bahn sollte berücksichtigt werden. gesonderte Stellungnahme zur B 96: Ablehnung des NSG in dieser Abgrenzung aufgrund des Aus-/Neubaus der B 96 (Landesgrenze	Hinweis auf Neu- und Ausbaumaßnahmen, die nicht der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens bedürfen, Befreiung von § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 nach § 72 des BbgNatSchG. Ist ein Planfeststellungsverfahren vorgeschrieben, ersetzt der Planfeststellungsbeschluss die naturschutzrechtliche Genehmigung bzw. Befreiung der zuständigen Naturschutzbehörde.

			Berlin-Bbg bis BAB 10) laut Bedarfsplan Bundesfernstraßen (vordringlicher Bedarf) und im Zusammenhang mit der Flughafenbindung (BBI); vgl. LEP SF. Radweg parallel zur B 96 (westl., Abstand 5 m) zwischen Dabendorf und Dahlewitz; geplanter Baubeginn 2001. Zu beachten, dass gesamter Straßenraum nicht in NSG einbezogen wird. Stark belastete Bereiche (Schadstoffemissionen) sind auszuklammern (BAB 40-m-Bauverbotszone; B 96 20-m-Bauverbotszone; Landstraße 40 20-m-Bauverbotszone). Erweiterungs-, Um- und Ausbaumöglichkeiten für die betroffenen Straßen dürfen nicht erschwert oder behindert werden. Einspruch gegen § 5 Ziffer (1) Punkt 5: Unterhaltung der Anlagen kann nur im Benehmen mit der UNB erfolgen; bundesgesetzliche Regelungen (§§ 3, 4 FStrG: Befreiung von	Verkehrstrassen werden nicht aus dem Naturschutzgebiet ausgegrenzt, da Naturschutzgebiete zum Ziel haben, Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit besonders zu schützen, wiederherzustellen oder zu entwickeln. Dementsprechend ist nicht die Schutzwürdigkeit jedes einzelnen in das NSG einbezogenen Grundstückes erforderlich. Eine Gesamtbetrachtung des Schutzgebietes ist gefordert, die im Hinblick auf den Schutzzweck zu einer sachgerechten Abgrenzung des NSG führt. Die rechtmäßige Nutzung bestehender Trassen genießt jedoch nach den "Zulässigen Handlungen" gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 8 der Verordnung Bestandsschutz. Die Unterhaltung der Trassen ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 der Verordnung von den Verboten und Genehmigungsvorbehalten mit den dort genannten Maßgaben freigestellt. Das Betreten und Befahren der Flächen zur Durchführung der Unterhaltungsarbeiten wird durch die VO nicht eingeschränkt. Es erfolgt keine Änderung. Die Formulierung geht auf die zwischen den zuständigen Ministerien abgestimmte Formulierungsvorlage zurück. Die zitierten Regelungen des FStrG sind nicht abschließend, sie
--	--	--	---	--

			naturschutzrechtlichen Genehmigungen) darf durch Landesrecht nicht verändert oder eingeschränkt werden.	schließen weitergehende landesrechtliche Regelungen nicht aus.
4.19.1	Deutsche Bahn AG Geschäftsbereich Netz Regionalbereich Berlin		Unmittelbare Betroffenheit der Anlagen der Deutschen Bahn AG; Eisenbahnstrecke Berlin-Dresden quert das Gebiet (umfassende Ausbaumaßnahmen geplant), Flächeninanspruchnahme außerhalb der Bahnflächen nicht ausgeschlossen; Ausgrenzung/Herausnahme des betroffenen Trassenbereiches wird empfohlen. Belange der DB AG nicht in § 5 (1) Nr. 5 berücksichtigt. Uneingeschränkter Zugang muss jederzeit gewährleistet sein (Wartung, Entstörung, Havarie). § 6 der VO darf keine Auswirkungen auf die Betriebsanlagen der DB AG haben und die Funktionstüchtigkeit darf nicht beeinträchtigt werden. Keine Beeinträchtigung von öffentlichen Verkehrsflächen durch Naturschutz und Landespflge (§ 38 (1) Nr.3 BNatSchG). Flächen der DB AG stehen nicht für die Entwicklung von N+L zur Verfügung.	Hinweis auf Neu- und Ausbaumaßnahmen, die nicht der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens bedürfen, Befreiung von § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 nach § 72 BbgNatSchG. Wenn Planfeststellungsverfahren vorgeschrieben, ersetzt der Planfeststellungsbeschluss die naturschutzrechtliche Genehmigung bzw. Befreiung der zuständigen Naturschutzbehörde. Verkehrstrassen werden nicht aus dem Naturschutzgebiet ausgegrenzt, da Naturschutzgebiete zum Ziel haben, Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit besonders zu schützen, wiederherzustellen oder zu entwickeln. Dementsprechend ist nicht die Schutzwürdigkeit jedes einzelnen in das NSG einbezogenen Grundstückes erforderlich. Vielmehr ist eine Gesamtbetrachtung des Schutzgebietes gefordert, die im Hinblick auf den Schutzzweck zu einer sachgerechten Abgrenzung des NSG führt. Die rechtmäßige Nutzung bestehender Trassen genießt jedoch nach den "Zulässigen Handlungen" gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 8 der Verordnung

				Bestandsschutz. Die Unterhaltung der Trassen ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 der Verordnung von den Verboten und Genehmigungsvorbehalten mit den dort genannten Maßgaben freigestellt. Das Betreten und Befahren der Flächen zur Durchführung der Unterhaltungsarbeiten wird durch die VO nicht eingeschränkt.
4.19.2	Bundeseisenbahnvermögen Dienststelle Berlin		Bundeseisenbahnvermögen von den Planungen nicht betroffen. Verzicht auf weitere Beteiligung sofern das Gebiet nicht erweitert wird.	Kein Schreiben
4.20.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege		NSG berührt keine denkmalpflegerischen Belange.	Kein Schreiben
4.21.	Brandenburgisches Landesmuseum für Ur- und Frühgeschichte Jetzt: Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Museum		Bodendenkmale in der Karte dargestellt. Fachliche Stellungnahme keine bodendenkmalrechtliche Entscheidung. Ergänzungen zu § 3: Erhalt der Bodendenkmale als Zeugnisse der Siedlungsentwicklung und damit sie für die Forschung verfügbar bleiben. Zu § 4: Ein- und Ausgrabungen von mehr als 0,30m Tiefe; ohne Genehmigung Bodendenkmale zu suchen oder zu entfernen.	Festsetzung des Gebietes berührt nicht das „Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg“ vom 22. Juli 1991. Eine Veränderung der Bodengestalt ist in VO in § 4 Abs. 2 Nr. 5 als Verbot festgesetzt. Eine Befreiung von diesem Verbot kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 BbgNatSchG gewähren.
4.23.	Handwerkskammer		Keine Stellungnahme	Kein Schreiben
4.23.1	Kreishandwerkerschaft Teltow-Fläming		Keine Einwendungen gegen die Unterschutzstellung. Einbeziehung und Berücksichtigung der ortsansässigen Betriebe bei der	Kein Schreiben

			weiteren Planungs- und Durchführungsphase.	
4.24.	Telekom Direktion Potsdam		Die Bedingungen nach § 4 (1) für ein Verbot werden durch die Leitungen der Deutschen Telekom nicht erfüllt. Keine Zustimmung, weil Erlaubnisvorbehalte für die Errichtung und Unterhaltung der Telekommunikationsanlagen festgelegt sind. Vorbehalte bzgl. der Benutzung der Verkehrswege (§ 4 (2)) stehen im Widerspruch zu den Rechten nach Telekommunikationsgesetz.	Nutzung bestehender Leitungstrassen und Anlagen nach § 5 Abs. 1 Nr. 8 VO Bestandsschutz. Ordnungsgemäße Unterhaltung der Trassen und Anlagen ist gem. § 5 Abs. 1 Nr. 7 VO im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Der Herstellung eines Einvernehmens bedarf es nicht, soweit es sich um unaufschiebbare Maßnahmen handelt. Das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes zum Zweck der Unterhaltung der Trassen und Anlagen wird nach § 5 Abs. 2 VO erlaubt. Nach § 5 Abs. 2 VO gelten die Einschränkungen für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes nicht für Dienstkräfte von Behörden und Einrichtungen, soweit sie in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Neu- und Ausbaumaßnahmen bedürfen Befreiung gem. § 72 BbgNatSchG. Befreiung ,wenn die gesetzlichen Voraussetzungen des § 72 Abs. 1 BbgNatSchG vorliegen.
4.25.	Wasser- und Bodenverband Dahme-Notte		Keine Stellungnahme	Kein Schreiben
4.26.	EMB Erdgas Mark Brandenburg GmbH		Keine Stellungnahme	Kein Schreiben
4.26.a	Verbundnetz Gas AG		Weder die vorhandenen Anlagen noch die laufenden Planungen werden durch	Kein Schreiben

			das NSG berührt Wird der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert weitere Beteiligung des Unternehmens notwendig.	
4.27.	EDIS Energie Nord AG		Keine Stellungnahme	Kein Schreiben
4.27.a	Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH		Keine Stellungnahme	Kein Schreiben
4.30.1.1	Kreisbauernverband Teltow - Fläming		Keine Stellungnahme	Kein Schreiben
4.30.2	Fischereiverband Land Brandenburg e.V.		Keine Stellungnahme	Kein Schreiben
4.30.3	Waldbesitzerverband Brandenburg e.V.		Forstwirtschaft gilt nicht als Eingriff in Natur und Landschaft (§ 11 BbgNatSchG). § 5 Pkt. 2 a, b, c und d sind durch das Naturschutzgesetz nicht gedeckt; Schutzzweck rechtfertigt diese Beschränkungen nicht. Sie sind aus der VO zu streichen.	Inhalte des § 5 bleiben Bestandteil der VO. Hinweise auf § 3, § 5 VO.
4.30.4	Landessportbund Brandenburg e.V.		keine Stellungnahme	Kein Schreiben
4.30.5	Landesanglerverband Brandenburg e.V.		keine Stellungnahme	Kein Schreiben
4.32.1	Brandenburgische Bodengesellschaft		keine Stellungnahme	Kein Schreiben
4.32.2.	BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH	Gemarkung Dahlewitz, Flur 4, Flurstücke 93 und 94 Gemarkung Mahlow, Flur 18,	Einschränkungen dürfen nicht zu Ertrags- und Einkommenseinbußen führen. Bedenken gegen die Unterschutzstellung der Flächen, die Bestandteil der Projektplanung für den Flughafen Schönefelds sind	Angegebene Flurstücke verbleiben ganz oder teilweise im NSG da Einbeziehung dieser Flächen zur Erreichung des Schutzzweckes entsprechend § 3 der Schutzgebietsverordnung erforderlich ist.

		Flurstücke 141 und 231 Gemarkung Mahlow, Flur 19, Flurstücke 246, 291/2, 301/1, 301/2, 301/3, 303, 337 und 411	(Gemarkung Dahlewitz, Flur 4, Flurstücke 93 und 94; Gemarkung Mahlow, Flur 18, Flurstücke 141 und 231; Gemarkung Mahlow, Flur 19, Flurstücke 246, 291/2, 301/1, 301/2, 301/3, 303, 337 und 411). Verwertung der Flächen durch BVVG (Flächenprivatisierung im öffentlichen Auftrag) darf nicht erschwert werden. Eindeutig zum Ausdruck bringen (§ 5, 6 der VO), wer für die Ausführung und Finanzierung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zuständig ist (Naturschutzbehörde). Entschädigungsansprüche werden bei rechtmäßigem Erlass der Verordnung geltend gemacht (§ 71 BbgNatSchG).	Hinweis auf FFH-Gebiet und Arten des Anhangs I und II. Auf den angegebenen Flächen ist die den in § 1b Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen und Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen zulässig. Hinweis auf § 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und Sozialpflichtigkeit des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG).
6.1.	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände		Ausweisung aus naturschutzfachlicher Sicht begrüßt. Bestehen analoge Planungen für den Bereich der Feuchtbereiche nördlich (z.B. Selchower See)? Erarbeitung der Behandlungsrichtlinie (§ 9) schnellstmöglich unter Einbeziehung betroffener Nutzer, um Planungssicherheit und Akzeptanz zu erhöhen.	Hinweis auf NSG „Torfbusch“ im Landkreis Dahme-Spreewald.
6.3.1.	Kreisjagdverband		Keine Stellungnahme	Kein Schreiben